

FAQ für das Modellprojekt „Guter Lebensabend NRW“

1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind ausschließlich Kreise, kreisfreie Städte und Große kreisangehörige Städte in Nordrhein-Westfalen.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass ein Kreis von Anfang an in allen seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden „Guter Lebensabend NRW“ umsetzt. Es ist durchaus möglich und sinnvoll z.B. als Kreis mit ein oder zwei kreisangehörigen Städten zu beginnen und langfristig in der Perspektive das gesamte Kreisgebiet in den Blick zu nehmen.

2. Ziel der Förderung

Die Zielsetzung der Förderung ermöglicht es auch mit einem Schwerpunkt zu beginnen, z.B. mit einer gewissen Zielgruppe (z.B. junge Seniorinnen und Senioren mit Präventionsbedarf oder Seniorinnen und Senioren mit Demenz) zu arbeiten oder den lokalen Einzugsbereich zu beschränken. Die Perspektive der Ausweitung soll aber in der Weiterentwicklung des Ansatzes mitgedacht und skizziert werden.

3. Interessenbekundungsverfahren

Für die Interessenbekundung verwenden Sie bitte das Formblatt zur Interessensbekundung. Die Unterlagen können in elektronischer Form auf der Seite des Kompetenzzentrums für Integration unter www.kfi.nrw.de abgerufen werden. Die Interessenbekundung soll nicht länger als 10 bis 15 Seiten sein. Interessenbekundungen inklusive einer Kalkulation können bis zum 16. Oktober 2020 beim Integrationsministerium NRW eingereicht werden und zwar unter folgender Adresse:

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW

Referat 421

Haroldstr. 4

40213 Düsseldorf

Außerdem ist die Interessenbekundung ebenfalls bis zum 16. Oktober 2020 elektronisch an folgende E-Mail-Adresse zu übersenden:

riccarda.blaeser@mkffi.nrw.de.

4. Antragsverfahren

Die ausgewählten interessenbekundeten Kommunen werden ab dem 06. November 2020 zur Antragstellung beim Kfl aufgefordert. Die Förderanträge werden in elektronischer Form im Internet zum Download auf der Seite des Kfl (www.kfi.nrw.de) angeboten. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Vordruck ist auf dem Postweg im Original oder per Fax bis zum 30.11.2020 (Ordnungsfrist) beim Kfl (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36 – Kompetenzzentrum für Integration –, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg) einzureichen.

Füllen Sie die Vordrucke bitte entsprechend der notwendigen Angaben aus. Beachten Sie z.B. bitte auch die korrekte Darstellung der IBAN-Nummer (mit der gängigen Darstellung durch Leerzeichen).

Die gesamte Laufzeit der Modellprojekte endet am 31.12.2022.

Da die Haushaltsmittel nur in dem jeweiligen Jahr zur Verfügung stehen, muss der Durchführungszeitraum aus haushaltstechnischen Gründen am 31.12.2021 bzw. am 31.12.2022 enden. Aus diesem Grund sind die Anträge jeweils für ein Förderjahr zu stellen. Der Beginn des Projekts ist noch im Jahr 2020 als auch erst 2021 möglich. Sowohl für das Jahr 2020 als auch für das Jahr 2021 endet die Frist zur Antragsstellung am 30.11.2020 (Ordnungsfrist).

5. Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt mit Hilfe eines Ranking-Verfahrens, bei dem jede Interessenbekundung anhand von bestimmten Kriterien bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte. Bei einer Interessenbekundung ist zu folgenden Kriterien Stellung zu nehmen und die Erfüllung dieser Kriterien soll anhand qualitativer beziehungsweise quantitativer Angaben unterlegt werden:

Die Kriterien setzen sich wie folgt zusammen:

5.1 Strukturelle Voraussetzung

Unter dem Kriterium strukturelle Voraussetzungen soll die Ausgangslage in der Kommune beschrieben werden. Hierbei spielen Faktoren wie die vorhandene ambulante und stationäre Pflegestruktur und die medizinischen Versorgungsmöglichkeiten vor Ort eine Rolle. Wie ist die Erreichbarkeit der Angebote? Gibt es seniorengerechte Mobilitätsangebote, z.B. Bürgerbusse? Auch die Einwohnerzahl, der Anteil von Menschen mit Einwanderungsgeschichte an der Gesamtbevölkerung, soweit er statistisch erhoben wird und die geographische Lage im ländlichen oder städtischen Raum wirken sich auf die Ausgangslage in der Modellkommune aus. Von Interesse sind – im Hinblick auf das verstärkte Auftreten berufsbedingter Erkrankungen – auch die in der Region vertretenen Industriezweige. Aus dem Zusammenspiel der Faktoren ergeben sich unterschiedliche Bedarfe in der Kommune.

5.2 Politische Einbindung

Das Kriterium politische Einbindung behandelt die politische Einbettung des Modellprojektes in der Modellkommune. Hat die Kommune bereits ein eigenes Pflegekonzept entwickelt? Wird der Anspruch auf Teilhabe- und Selbstbestimmung in der Pflege nach der UN-Behindertenkonvention und der Pflegecharta berücksichtigt? Inwieweit ist das Kommunale Integrationszentrum bereits im Handlungsfeld „Seniorenarbeit und Altenpflege“ tätig? Wie soll die politische und organisatorische Anbindung des Modellansatzes ausgestaltet werden? Auch interessant ist die Frage, ob die politische Mitbestimmung der Zielgruppe durch eine Einbeziehung z.B. von Migrantenselbstorganisationen, Vereinen, Integrationsausschüssen oder Integrationsräten mit ins Auge gefasst wird. Ist der Seniorenrat bereits interkulturell geöffnet?

5.3 Sozialraumplanung

Die Sozialraumplanung umfasst über die Sozialplanung hinausgehend alle wesentlichen Lebensbereiche wie Bildung, Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Gesundheit etc. Durch implementierte Strukturen, Einbindung der Sozialraumbewohner und Vernetzung der Akteure untereinander ist es möglich die Entwicklung des

Sozialraumes zu beeinflussen und Schwerpunkte zu setzen. Der Sozialraumbezug als wesentliches Kriterium für die Umsetzung des Modellansatzes ist entscheidend.

5.4 Interkulturelle Öffnung

Interkulturelle Öffnung ist ein vielfältiges Kriterium. Es umfasst strukturelle, fachliche und persönliche Aspekte. Gibt es in der Kommune ein interkulturell geöffnetes Leitbild? Inwiefern ist die interkulturelle Öffnung in der Personalpolitik der Altenhilfe- und Altenpflegeeinrichtungen der Kommune verankert? Auch setzt die interkulturelle Öffnung eine systematische und fortlaufende Fortbildung der Beschäftigten in den Altenhilfe- und Altenpflegeeinrichtungen voraus, damit dort entsprechendes Wissen und notwendige Methoden zur Verfügung stehen. Die Bereitschaft, sich im beruflichen Kontext mit dem eigenen Menschenbild, den eigenen Werten und Einstellungen reflektiert auseinanderzusetzen, gehört ebenso dazu.

Mögliche Ansätze sind neben Schulungen des Pflegepersonals auch Fortbildungsmaßnahme von Führungskräften, um diese zu befähigen, z.B. Personalentwicklungsstrategien oder ein Leitbild zu entwickeln.

5.5 Nachhaltigkeit

Ziel von „Guter Lebensabend NRW – Kultursensible Altenhilfe und Altenpflege für Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte“ ist es, die in der Projektphase entwickelten Ansätze mittels konkreter Handlungsempfehlungen für die Regelsysteme zu verstetigen. Kultursensible Altenhilfe und Altenpflege soll erprobt und in der Kommune als Thema entwickelt werden. Das Bewusstsein für die besonderen Bedürfnisse von alten Menschen mit Einwanderungsgeschichte soll geschärft und die Etablierung kultursensibler Ansätze in der Altenpflege in der Kommune gefördert werden. Die Ergebnisse und Erkenntnisse durch „Guter Lebensabend NRW – Kultursensible Altenhilfe und Altenpflege für Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte“ sollen in der Modellkommune nach Ablauf der Projektlaufzeit fortgeführt werden.

5.4 Vernetzung

Vernetzung ist eine wesentliche Grundlage zur Implementierung der kultursensiblen Altenhilfe und Altenpflege in der Kommune. Kooperation und Austausch zwischen den in der Kommune in der Altenhilfe und Altenpflege tätigen Akteuren sind eine wichtige

Grundvoraussetzung hierfür. Diese können unterschiedlicher Art und Weise sein, z.B. in Form von Kooperationsvereinbarungen, kommunalen Netzwerktreffen oder Arbeitskreisen.

5.5 Bürgerschaftliches Engagement

Ohne bürgerschaftliches Engagement wären die Herausforderungen der Altenhilfe und Altenpflege nicht zu bewältigen. Ehrenamtliche Initiativen und Vereine sind hierbei wichtige Partner. Zur Etablierung einer systematisierten Altenhilfe und Altenpflege muss bürgerschaftliches Engagement mitgedacht werden.

5.6 Projektstruktur

Zu einer erfolgreichen Umsetzung des Modellprojektes in der Kommune ist der Aufbau der Projektstruktur wesentlich. Um einen erfolgreichen Prozess anzustoßen, muss eine wirksame Steuerungsstruktur in der Kommune etabliert werden, z.B. in Form einer Lenkungsgruppe. Die Aufgabe der kultursensiblen Seniorenberaterinnen und Seniorenberater ist es, die Prozesse zu begleiten und in der Kommune die Veränderungsprozesse mit umzusetzen. Hier spielt die Erfahrung und Kompetenz der Seniorenberaterinnen und Seniorenberater eine wesentliche Rolle. Bei der Zusammensetzung der Seniorenberaterteams verspricht ein Dreiklang von Kommune, Wohlfahrtsverband und Migrantenselbstorganisation einen besonders guten Synergieeffekt.

5.7 Querschnittsthema

Die Frage der kultursensiblen Altenhilfe und Altenpflege stellt sich nicht nur für Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte. Auch ältere Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans-, intersexuelle- und queere Menschen (LSBTIQ) haben spezifische Bedürfnisse, die es in der Altenhilfe und der Altenpflege zu beachten gilt. Wie kann diese Frage im Kontext der Altenhilfe und Altenpflege für Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte mitgedacht werden?

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung. Der Förderrahmen beträgt bei dieser Finanzierungsart grundsätzlich bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und bis zu 90 Prozent bei Haushaltssicherungskommunen. Mit der

Interessenbekundung ist nachzuweisen, wie hoch der Eigenanteil ist und wie dieser erbracht werden soll.

Die Laufzeit der Modellprojekte beträgt bis zu zweieinhalb Jahre. Wünschenswert als Beginn für die Projekte ist das vierte Quartal 2020.

Die Förderung umfasst die projektbezogenen Ausgaben, die im Rahmen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Die förderfähigen Ausgaben untergliedern sich in Personalausgaben, Sachausgaben und Fortbildungen.

6.1 Personalausgaben

Jede Modellkommune kann eine Förderung bis zu 1,5 Vollzeitstellen erhalten. Die Stellenanteile können auf bis zu drei Beschäftigte aufgeteilt werden (z.B. 0,5 Stellenanteil aus der Kommune, 0,5 Stellenanteil aus der Freien Wohlfahrtspflege und 0,5 Stellenanteil aus einer MSO), wobei jeder Stellenanteil mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle betragen sollte.

Die Vergütung ist bis zu einer Höhe von E 11 TVöD möglich.

Grundsätzlich soll es sich hierbei um neu eingestelltes Personal handeln. Bestehendes Personal kann nur dann als förderfähig anerkannt werden, wenn es hierfür an anderer Stelle Ersatzstellungen gibt.

6.2 Sachausgaben

Die Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz können für die Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 9.700,00 € (= 100 %) berücksichtigt werden. Bei einer 80%-Förderung erhält die Kommune dementsprechend eine Zuwendung in Höhe von 7.760,00 €. Bei einer 90%-Förderung beträgt die Höhe der Zuwendung für den Büroarbeitsplatz 8.730,00 €.

Neben den Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz sind keine weiteren Sachausgaben (z.B. Mieten, Reisekosten, Geschäftsbedarf, etc.) förderfähig.

6.3 Fortbildungen

Im Rahmen des Modellprojektes Guter Lebensabend NRW sind zwei unterschiedliche Fortbildungsansätze zu berücksichtigen:

a. Zum einen handelt es sich um Fortbildungen für die Seniorenberaterteams selber. Diese Fortbildungen sollen innerhalb der gesamten Projektlaufzeit ein Zeitvolumen von ca. 75 Zeitstunden umfassen.

Die spezifischen Fortbildungsbedarfe und Inhalte sollen an die jeweiligen Qualifikationen der Seniorenberater – und somit an die jeweiligen Bedarfe der Kommune vor Ort – angepasst werden. Ein bestimmter Förderrahmen ist an dieser Stelle nicht vorgesehen. Die Beantragung der Mittel für die Förderung, die in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, erfolgt durch einen Einzelantrag. Ein Eigenanteil ist zu diesem Betrag zu leisten.

b. Zudem sollen die Beschäftigten aus der Altenhilfe und Altenpflege in der Kommune in dem Themenfeld „Interkulturelle Öffnung“ geschult werden. Hierfür steht den Seniorenberaterteams ein Etat in Höhe von 5.500,00 € zur Verfügung. Gedacht ist hier an eine Vortragsreihe oder einen Workshop, welche/r aus diesem Etat finanziert werden kann. Der Etat in Höhe von 5.500,00 € wird als Festbetrag pro Jahr gewährt. Auch hier ist ein Eigenanteil zu leisten.